

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**

Bonn, den 21. Dezember 1962

II a 6 — 2430.01 — 162/62

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Ausländische Arbeitskräfte in der Bundesrepublik

Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962
— Drucksache IV/470 —

Unter Bezug auf den Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 36. Sitzung überreiche ich hiermit den Bericht der Bundesregierung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik.

Blank

Bericht der Bundesregierung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik

— Drucksache IV/470 —

Zu 1.

a) Wie viele ausländische Arbeitskräfte sind in der Bundesrepublik beschäftigt?

Ende September 1962 waren in der Bundesrepublik rd. 710 000 ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren rd. 130 000, d. s. etwa 18 v. H., Frauen. In der Gesamtzahl der Ausländer sind die Grenzarbeitnehmer enthalten. Gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres hat die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer im Bundesgebiet um rd. 160 000 zugenommen. Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ausländerbeschäftigung seit dem Jahre 1954 (Stichtag 31. Juli, ab 1961 30. Juni).

Jahr	Zahl	Ausländeranteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten
1954	72 906	0,4 v. H.
1955	79 607	0,4 v. H.
1956	98 818	0,5 v. H.
1957	108 190	0,6 v. H.
1958	136 296	0,7 v. H.
1959	166 829	0,8 v. H.
1960	279 390	1,3 v. H.
1961	507 419	2,3 v. H.
1962	655 463	3,1 v. H.

b) Wie gliedern sie sich nach ihrer Nationalität, und wie verteilen sie sich auf die verschiedenen Wirtschaftszweige?

Wie Anlage I zeigt, steht unter den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer Italien (rd. 266 000) mit beträchtlichem Abstand vor Spanien (rd. 87 000) und Griechenland (rd. 69 000) an der Spitze. An vierter und fünfter Stelle folgen die Niederlande (rd. 53 000) und Österreich (rd. 47 000).

Die Verteilung der ausländischen Arbeitnehmer auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche ist aus der Anlage II ersichtlich. Etwa 30 v. H. aller ausländischen Arbeitnehmer sind in der Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung beschäftigt. Es folgt das Bau- und Bauhilfsgewerbe mit 25 v. H. der beschäftigten Ausländer. An dritter Stelle stehen die sonstigen verarbeitenden Gewerbe mit einem Anteil von über 21 v. H.

Der Anteil der Ausländer an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den einzelnen Wirtschaftsabteilungen ergibt sich aus der folgenden Übersicht (Stand: Ende Juni 1962):

	Auf 1000 Beschäftigte entfielen ... Ausländer
Wirtschaftsabteilung	
Landwirtschaft und Tierzucht, Forst- und Jagdwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	20
Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft	39
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	42
Verarbeitende Gewerbe	32
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	74
Handel, Geld- und Versicherungswesen	10
Dienstleistungen	24
Verkehrswesen	13
Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse	8
Alle Wirtschaftsabteilungen	31

c) Mit welcher Entwicklung ist in den kommenden Jahren zu rechnen?

Die weitere Entwicklung der Ausländerbeschäftigung hängt von der künftigen Arbeitsmarktlage in der Bundesrepublik wie auch in den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer ab.

Man wird annehmen können, daß die Beruhigung der konjunkturellen Lage zu einer leichten Abschwächung des überaus stark angespannten Arbeitsmarktes führt. Das wird sich hauptsächlich in einer verringerten Nachfrage nach ungelernten und wenig qualifizierten ausländischen Arbeitnehmern auswirken. Die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik beschäftigten Ausländer wird voraussichtlich nicht mehr in dem bisherigen Umfang zunehmen. Dieser Trend läßt sich bereits für das laufende Jahr feststellen, wie ein Vergleich der Zunahme der Ausländerbeschäftigung von 1960 auf 1961 und von 1961 auf 1962 zeigt. Im Jahre 1962 sind bis Ende September nur

rd. 13 000 Ausländer mehr in die Bundesrepublik neu eingereist als in der Vergleichszeit 1961. Die Zahl der neu eingereisten Ausländer wäre sicherlich beträchtlich unter der Höhe des Vorjahres geblieben, wenn nicht aus den bekannten Ursachen der Zustrom von Flüchtlingen aus der Sowjetzone aufgehört hätte. Schätzungsweise werden Ende September 1963 70 000 bis 100 000 ausländische Arbeitnehmer mehr in der Bundesrepublik beschäftigt sein als 1962.

Vorausschätzungen für die weiter folgenden Jahre sind nicht möglich, weil zu viele Faktoren den Bedarf an ausländischen Arbeitskräften bestimmen. Inwieweit z. B. die europäischen Herkunftsländer der ausländischen Arbeitnehmer in der Lage sein werden, einen zunehmenden Kräftebedarf der deutschen Wirtschaft zu decken, hängt u. a. davon ab, in welchem Maße der Ausbau der eigenen Industrie dieser Länder fortschreitet und damit der Eigenbedarf dieser Länder an Facharbeitern zunimmt. Ungelernte ausländische Arbeitnehmer dürften dagegen auch in den nächsten Jahren noch in ausreichender Zahl verfügbar sein.

Zu 2.

a) Welche Verfahren werden bei der Anwerbung, Vermittlung, An- und Ausreise angewandt?

Die ausländischen Arbeitnehmer finden in der Bundesrepublik einen Arbeitsplatz teils als Einzelwanderer, teils im Rahmen von organisierten Gruppenwanderungen auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und den Herkunftsländern. Solche Vereinbarungen bestehen mit Italien (Dezember 1955), Spanien (März 1960), Griechenland (März 1960) und der Türkei (Oktober 1961).

Staatsangehörige der Länder, mit denen die Bundesrepublik Vereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften abgeschlossen hat, sind nicht verpflichtet, für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes die in diesen Ländern befindlichen Anwerbestellen der Bundesanstalt in Anspruch zu nehmen. Aus der nachstehenden Zahlenreihe ist ersichtlich, wie viele der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1962 neu eingereisten italienischen, spanischen, griechischen und türkischen Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt angeworben worden sind und wie viele als Einzelwanderer eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufgenommen haben:

	Durch Anwerbe- stellen der Bundes- anstalt angeworben	Einzel- wanderer	Zusammen
Italiener	68 633 (51,6 v. H.)	64 270 (48,4 v. H.)	132 903
Spanier	27 490 (65,6 v. H.)	14 405 (34,4 v. H.)	41 895
Griechen	24 383 (68,9 v. H.)	11 001 (31,1 v. H.)	35 384
Türken	8 026 (71,9 v. H.)	3 138 (28,1 v. H.)	11 164
	128 532 (57,8 v. H.)	93 814 (42,2 v. H.)	222 346

Die Einzelwanderer benötigen — mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — für die Einreise in die Bundesrepublik zum Zwecke der Arbeitsaufnahme einen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland. Dieser Sichtvermerk wird ihnen auf Antrag erteilt, wenn die zuständigen innerdeutschen Stellen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Ausländerbehörde) und der Arbeitserlaubnis (Arbeitsamt) zugesichert haben.

Auf Grund der obenerwähnten Anwerbevereinbarungen hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den genannten Ländern Anwerbestellen („deutsche Kommission“, in der Türkei: „deutsche Verbindungsstelle“) eingerichtet. Bei der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern aus diesen Ländern wird wie folgt verfahren: Der deutsche Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer einstellen will, erteilt dem zuständigen Arbeitsamt im Bundesgebiet einen schriftlichen Vermittlungsauftrag. Für jede angeforderte Arbeitskraft zahlt er dem Arbeitsamt ein Unkostenpauschale zur Deckung der mit der Anwerbung und Vermittlung verbundenen besonderen Aufwendungen (vor allem der Reisekosten); das Unkostenpauschale beträgt z. Z. bei Italien 60 DM, bei Spanien 120 DM, bei Griechenland 170 DM und bei der Türkei 150 DM für jede Arbeitskraft. Das Arbeitsamt leitet den Vermittlungsauftrag mit dem vom Arbeitgeber bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag für jeden angeforderten Arbeitnehmer an die zuständige deutsche Anwerbestelle weiter, die ihrerseits den Gesamtbedarf an Arbeitskräften der zuständigen Behörde des Partnerlandes meldet. Diese wählt unter den an einer Beschäftigung im Bundesgebiet interessierten Arbeitsuchenden die ihr geeignet erscheinenden Bewerber aus und stellt sie nach einer beruflichen und gesundheitlichen Vorauslese der deutschen Anwerbestelle vor. Diese prüft die gesundheitliche Tauglichkeit und — soweit es nach den Unterlagen und Angaben des Bewerbers möglich ist — die beruflichen Fähigkeiten und vermittelt ihn an Hand der vorliegenden Vermittlungsaufträge. Dabei kann der Bewerber in der Regel zwischen mehreren Stellenangeboten wählen.

Die Beförderung der vermittelten ausländischen Arbeitnehmer in die Bundesrepublik organisiert die deutsche Kommission. Für die Reise nach der Bundesrepublik werden nach Möglichkeit Sonderzüge bereitgestellt; die griechischen Arbeitskräfte reisen bis Brindisi mit dem Schiff an. Während der Anreise werden die ausländischen Arbeitnehmer in der Regel von sprachkundigen Reisebegleitern betreut. Eine angemessene Reiseverpflegung wird im Heimatland durch die deutschen Anwerbestellen, im Bundesgebiet durch die Weiterleitungsstellen in München (für Italiener, Griechen und Türken) und in Köln (für Spanier) ausgegeben.

b) Welche Grundsätze gelten für die Arbeitsverträge?

Nach deutschem Recht können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen frei gestalten,

soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften entgegenstehen. Das gilt grundsätzlich auch für den Abschluß von Arbeitsverträgen mit ausländischen Arbeitnehmern. Dabei muß das Diskriminierungsverbot des § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes beachtet werden, d. h. der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer wegen ihrer Nationalität, Herkunft oder Abstammung nicht schlechter stellen als vergleichbare einheimische Arbeitnehmer des Betriebes. Der Betriebsrat hat die gesetzliche Pflicht, die Einhaltung des Diskriminierungsverbots zu überwachen.

Ein Diskriminierungsverbot ist ferner zugunsten der aus den EWG-Staaten stammenden ausländischen Arbeitnehmer in Artikel 48 des EWG-Vertrages und der Verordnung Nr. 15 des Rates vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt. Danach dürfen Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht anders behandelt werden als einheimische Arbeitnehmer. Sie genießen hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere der Entlohnung und Kündigung den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie eigene Staatsangehörige.

Soweit ausländische Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeworben werden, wird der Grundsatz der Gleichbehandlung auch dadurch verwirklicht, daß die Anwerbestellen der Bundesanstalt Arbeitnehmer nur auf der Grundlage eines Musterarbeitsvertrages vermitteln, der Bestandteil der Vereinbarungen mit den Anwerbeländern ist und Bestimmungen enthält, durch die sich der Arbeitgeber verpflichtet, die ausländischen Arbeitnehmer hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes nicht schlechter zu behandeln als vergleichbare einheimische Arbeitnehmer des Betriebes. Ferner wird die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge zugunsten der ausländischen Arbeitnehmer vertraglich zugesagt.

c) Wie wird die Einhaltung der Verträge überwacht?

Besondere Stellen, die die Einhaltung der Arbeitsverträge mit Ausländern laufend überwachen, gibt es nicht; im Streitfall steht den Vertragsparteien zur Durchsetzung ihrer Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis der Rechtsweg vor den Gerichten für Arbeitssachen offen.

Der ausländische Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich bei den Gewerkschaften, bei besonderen Sozialberatern caritativer Organisationen oder bei den in der Bundesrepublik bestehenden Institutionen seines Heimatlandes (Konsulate, Betreuungskommissionen usw.) Rat und Auskunft zu holen. Für Auskünfte allgemeiner Art stehen auch die Arbeitsämter zur Verfügung.

d) In wieviel Fällen wird vor Ablauf des Vertrages der Arbeitsplatz verlassen und aus welchen Gründen?

Statistiken darüber, in wieviel Fällen ausländische Arbeitnehmer vor Ablauf ihrer Arbeitsverträge ihr Arbeitsverhältnis aufgeben haben, werden nicht geführt; Beschäftigungsbetriebe und Arbeitgeberverbände klagen allerdings darüber, daß die ausländischen Arbeitnehmer häufig ihren Arbeitsplatz unter Bruch der Arbeitsverträge wechseln. Als Gründe hierfür werden Eingewöhnungsschwierigkeiten, falsche Vorstellungen über die Arbeitsverhältnisse und unerfüllbare Wünsche nach Mehrarbeit angegeben. Von Arbeitgeberseite wird ferner behauptet, daß vielfach bessere Verdienstmöglichkeiten in anderen Betrieben die Ausländer zum Vertragsbruch verleiten. Auffallend ist die Häufung der Arbeitsvertragsbrüche in den Monaten August und September. Das dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die ausländischen Arbeiter schon zu diesem Zeitpunkt die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs mit der Begründung beantragen, in ihre Heimat zurückkehren zu wollen. In zahlreichen Fällen hat sich ergeben, daß die Antragsteller anschließend eine Beschäftigung in einem anderen Betriebe aufgenommen haben. Es ist inzwischen eine Regelung getroffen worden, die es ermöglicht, künftig eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Lohnsteuerjahresausgleichs zu unterbinden.

Zu 3.

a) Werden Arbeitskräfte aus den EWG-Ländern entsprechend Artikel 43 der EWG-Verordnung Nr. 15 bevorzugt?

Artikel 43 der EWG-Verordnung Nr. 15 begründet für die Mitglieder der Gemeinschaft keine rechtliche Verpflichtung, bevorzugt Arbeitskräfte aus anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten sind vielmehr auf Grund dieser Bestimmung nur gehalten, sich unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Partnerländern zu bemühen, verfügbare Arbeitsplätze, für die nicht auf den Namen lautende Stellenangebote vorliegen, mit Vorrang durch Arbeitnehmer aus EWG-Staaten zu besetzen. Hierbei ist an die Mitgliedstaaten zu denken, die ein Überangebot an Arbeitskräften mit den gewünschten Fachkenntnissen und Fertigkeiten haben. Erst nach diesen Bemühungen sollen Arbeitnehmer aus dritten Staaten herangezogen werden.

Der hohe Anteil, den unter den nichtdeutschen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten (s. Tabelle I) stellen, beweist, daß die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik mit Erfolg seit Jahren bemüht sind, im Sinne des Artikels 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 15 zu handeln. Artikel 43 wird daher kaum Anlaß sein, in der Bundesrepublik anders als bisher zu verfahren. Es liegt im übrigen in der Natur der Sache, den Arbeitsmarktausgleich zunächst über eine Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik zu suchen und erst, wenn die

Arbeitsmärkte der Nachbarländer erschöpft sind, Arbeitskräfte aus dritten Staaten heranzuziehen.

b) Nach welchen bilateralen Abkommen erfolgt die Anwerbung außerhalb der EWG?

Wie schon zu 2. erwähnt, hat die Bundesregierung — außer mit Italien und Griechenland — mit Spanien und der Türkei Vereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften abgeschlossen.

Zu 4.

Wie ist die Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer, insbesondere in der Sozial-, Arbeits- und Steuergesetzgebung?

Die ausländischen Arbeitnehmer sind in ihren Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung den deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Sie genießen daher für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland den vollen Schutz im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften über Sozialversicherung. Dieser Schutz endet jedoch für Inländer und Ausländer in der Regel an den Grenzen der Bundesrepublik, weil das deutsche Sozialversicherungsrecht vom Territorialitätsgrundsatz bestimmt ist. Demgemäß wird nach dem deutschen und nach dem in den Herkunftstaaten der ausländischen Arbeitnehmer geltenden Recht nur die jeweils im Inland zurückgelegte Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt.

Die Bundesrepublik hat daher mit mehreren Staaten Gegenseitigkeitsabkommen über Sozialversicherung geschlossen, die im allgemeinen auf folgenden Grundsätzen beruhen:

1. Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bei Anwendung des innerstaatlichen Rechts;
2. Anrechnung der nach dem Recht des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Ansprüchen;
3. Berechnung der Renten aus den Rentenversicherungen nach der pro-rata-temporis-Regelung;
4. uneingeschränkte Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte im anderen Staat;
5. Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung an die im anderen Staat wohnenden Familienangehörigen des betreffenden Arbeitnehmers sowie von Sachleistungen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung an diese Arbeitnehmer selbst, wenn sie sich im anderen Staat aufhalten.

Derartige Abkommen bestehen mit Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Österreich, der Schweiz und Spanien. Entsprechende Regelungen gelten nach den Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auch im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der EWG.

Für die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenhilfe und das Kindergeld gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Sozialversicherung. Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe wird Ausländern zwar grundsätzlich nur unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen gewährt, doch bestehen für Staatsangehörige fast aller in Betracht kommenden europäischen Staaten zwischen- oder überstaatliche Regelungen, die ihnen die gleiche Behandlung wie Deutschen gewährleisten.

Kindergeld wird Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie griechischen und spanischen Staatsangehörigen auf Grund von Verordnungen zu den Kindergeldgesetzen oder der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer oder zwischenstaatlicher Abkommen auch für solche Kinder gewährt, die im Heimatstaat verblieben sind; die entsprechende Behandlung deutscher Staatsangehöriger in diesen Staaten ist gewährleistet.

In der deutschen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung wird grundsätzlich kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmern gemacht. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsschutzgesetzgebung und die Vorschriften über den arbeitsgerichtlichen Rechtsschutz. Die ausländischen Arbeitnehmer können sich deshalb beispielsweise auf das deutsche Kündigungsschutzrecht, das Jugendarbeitsschutzrecht, das Mutterschutzrecht, die Arbeitszeitvorschriften, die Urlaubsgesetzgebung, das Tarifvertragsgesetz, das Streikrecht und den Lohnpfändungsschutz berufen.

In bezug auf die Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer in der deutschen Steuergesetzgebung ist festzustellen, daß von den direkten Steuern, die im Bundesgebiet erhoben werden, nur die Einkommensteuer von Bedeutung ist, und zwar regelmäßig in der Form der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobenen Lohnsteuer. Für die Anwendung der einkommensteuerlichen (lohnsteuerlichen) Vorschriften kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit des Einkommenbeziehers an. Daraus ergibt sich bereits, daß ausländische Arbeitskräfte mit dem im Bundesgebiet bezogenen Arbeitslohn nach denselben Bestimmungen zur deutschen Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer gelten. Eine Benachteiligung oder Schlechterstellung gegenüber den vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern ist ausgeschlossen. Soweit bei ausländischen Arbeitskräften besondere Umstände vorliegen, die auch eine steuerliche Berücksichtigung erfordern (z. B. doppelte Haushaltsführung), sind durch Verwaltungsanordnungen der Finanzministerien (Finanzsenatoren) der Länder Regelungen getroffen worden, die den besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Zu 5.

Wie erfolgt die Eingliederung der ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes?

In den Betrieben sind die ausländischen Arbeitnehmer den einheimischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet Arbeitgeber und Betriebsrat, dafür zu sorgen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede unterschiedliche Behandlung wegen der Nationalität, Herkunft oder Abstammung unterbleibt.

Demgegenüber ist der Grundsatz der Gleichbehandlung in bezug auf die Betriebsratswahlen — ähnlich wie in den meisten ausländischen Staaten — nicht völlig verwirklicht. Im einzelnen können sich die ausländischen Arbeitnehmer an der Wahl der Betriebsratsmitglieder beteiligen, sich zu Wählergruppen zusammenschließen und eigene Wahlvorschläge einbringen. Die ausländischen Arbeitnehmer haben jedoch nicht das passive Wahlrecht, weil das Betriebsverfassungsgesetz vorschreibt, daß die Betriebsratskandidaten das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen müssen. Wenn jedoch zwischen dem Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebes eine entsprechende Verständigung erzielt worden ist, können auch Ausländer zu Betriebsratsmitgliedern gewählt werden. Insgesamt dürfte die Regelung nach dem Betriebsverfassungsgesetz für die ausländischen Arbeitnehmer günstiger als in den meisten anderen Industriestaaten sein.

Zu 6.

Wie sind die Einkommensverhältnisse?

Da der größte Teil der ausländischen Arbeitnehmer nach den einschlägigen Tarifverträgen entlohnt wird und im übrigen der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt, entsprechen die Einkommensverhältnisse der ausländischen Arbeitnehmer denjenigen der vergleichbaren einheimischen Arbeitnehmer.

Zu 7.

a) Wie viele Ausländer leben in Massenunterkünften, wie viele in Einzelquartieren?

Genaue Angaben darüber, wie viele Ausländer in Massenunterkünften und wie viele in Einzelquartieren leben, gibt es nicht; z. Z. dürften etwa zwei Drittel der von den Anwerbestellen der Bundesanstalt in Italien, Spanien, Griechenland und der Türkei angeworbenen Arbeitskräfte in Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheimen) untergebracht sein, während der überwiegende Anteil der Ausländer, die ohne Inanspruchnahme einer Anwerbestelle der Bundesanstalt eine Beschäftigung in der Bundesrepublik aufgenommen haben, in Einzelunterkünften (möblierten Zimmern, vereinzelt auch eigenen Wohnungen) lebt. Soweit ausländische Arbeitnehmer schon jahrelang in der Bundesrepublik tätig sind, haben sich ihre Wohnverhältnisse weitgehend denen deutscher Arbeitnehmer angeglichen. Das gilt vor allem für die in Hamburg, Bremen und Berlin beschäftigten Ausländer, die überwiegend in Einzelunterkünften wohnen. Z. T. wurden auch — wie in Nordrhein-Westfalen — Ledigenwohnheime für ausländische Arbeitnehmer geschaffen, die den allgemeinen Ansprüchen an Wohnheime genügen.

In der Art der Unterbringung sind während der letzten Jahre, in denen sich unsere Wirtschaft auf den starken Zustrom ausländischer Arbeitnehmer eingestellt hat, erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die Barackenunterkünfte sind in der stationären Industrie weitgehend verschwunden; die Unterkünfte in Massivbauten wurden entscheidend verbessert.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden in gesundheitlicher Hinsicht überwacht; hierbei wirken die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben mit.

b) In welcher Höhe hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Darlehen zum Bau von Ausländerunterkünften gegeben, zu welchen Bedingungen und wieviel Unterkünfte wurden damit gebaut?

Um die Erstellung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer finanziell zu fördern, hat die Bundesanstalt bisher 200 Mio DM als Darlehen zum Bau solcher Unterkünfte bereitgestellt. Davon waren bis zum 1. August 1962 rd. 127 Mio DM verbraucht. Mit diesem Betrag sind rd. 55 000 Bettplätze bereits erstellt worden oder stehen kurz vor ihrer Fertigstellung. Die Darlehen der Bundesanstalt werden zu einem Zinssatz von 2 v. H. mit einem Tilgungszeitraum von 12 Jahren abgegeben. Die ersten beiden Jahre sind tilgungsfrei. Die Höhe des Darlehens ist auf höchstens 50 v. H. der Gesamtbaukosten beschränkt. Mit den am genannten Stichtag noch verfügbaren 73 Mio DM werden voraussichtlich weitere 33 000 Bettplätze geschaffen werden können.

c) Welche weiteren Beträge sind für diesen Zweck vorgesehen?

Da ein beträchtlicher Teil der bisher bereitgestellten Mittel noch nicht verbraucht ist, hat die Bundesanstalt weitere Darlehensbeträge für die Erstellung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer z. Z. nicht vorgesehen.

Zu 8.

a) Welche Maßnahmen sind zum Zweck der Familienzusammenführung beabsichtigt?

Die Nachführung der Familien wird bei solchen ausländischen Arbeitnehmern gefördert, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, sondern für längere Zeit einen Arbeitsplatz in der deutschen Wirtschaft eingenommen haben. Die Möglichkeit, die Familien nachzuziehen, hängt in erster Linie davon ab, ob im Einzelfall der notwendige Wohnraum zur Verfügung steht. Trifft dies zu, so wird für die Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Nach der EWG-Verordnung Nr. 15 über „die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ genießen Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung die gleichen Rechte und die gleichen etwaigen Vergünstigungen wie deutsche Arbeitnehmer. Nicht selten

fördert der Arbeitgeber die Familienzusammenführung, indem er Wohnraum (z. B. Werkwohnungen) zur Verfügung stellt oder die Errichtung von Wohnungen finanziell fördert oder sich an den Kosten der Nachführung der Familienangehörigen beteiligt.

Die Nachfrage nach Familienwohnungen war allerdings bisher gering. Das erklärt sich u. a. daraus, daß der überwiegende Teil der in den letzten Jahren eingereisten Ausländer nur eine vorübergehende Beschäftigung in der Bundesrepublik aufgenommen hat und ein großer Teil von ihnen ledig ist. Daher sind besondere Maßnahmen der Bundesländer auf dem Gebiet des Wohnungsbaus zugunsten ausländischer Familien bisher nicht notwendig geworden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Mehrzahl der vorübergehend in der Bundesrepublik beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer darauf bedacht ist, durch eine bescheidene Lebensführung möglichst hohe Ersparnisse zu erzielen, und daher im allgemeinen nicht geneigt ist, für eine Wohnung so viel aufzuwenden wie ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

b) Wie viele Ausländer haben ihre Familien schon nachkommen lassen?

Die genaue Zahl der Ausländer, die bisher ihre Familien haben nachkommen lassen, könnte nur durch eine Sondererhebung festgestellt werden. Das ist wegen des damit verbundenen großen Verwaltungsaufwandes bisher nicht geschehen. Zur Zeit können daher Zahlen hierüber nicht angegeben werden.

Zu 9.

Welche gesundheitlichen Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen, um das Einschleppen von ansteckenden Krankheiten zu verhüten?

Die von den Anwerbestellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer werden vor ihrer Ausreise in die Bundesrepublik durch Ärzte der Bundesanstalt untersucht. Die Untersuchung bezweckt u. a. zu verhindern, daß ausländische Bewerber mit ansteckenden Krankheiten in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden. Die auf Grund des Untersuchungsergebnisses abgelehnten Ausländer werden von der Bundesanstalt in einer Zentralkartei erfaßt. Da jedoch ausländische Arbeitnehmer auch ohne Inanspruchnahme der Anwerbestellen zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einreisen dürfen, läßt sich die Einreise von Personen, die von einer Anwerbestelle abgelehnt worden sind — insbesondere aus EWG-Ländern —, nicht verhindern. Durch die von der Bundesanstalt geführte Zentralkartei ist aber sichergestellt, daß solche wegen Krankheit abgelehnten Ausländer, wenn sie auf eigene Faust zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik eingereist sind, sich hier einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.

Unabhängig von dieser Kontrolle durch die Bundesanstalt wird bei Ausländern, die ohne Einschaltung einer Anwerbestelle der Bundesanstalt eingereist

sind, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht, daß sie sich in der Bundesrepublik einer ärztlichen Untersuchung zum Ausschluß ansteckender Krankheiten unterziehen. Der Umfang der ärztlichen Untersuchung ist in den einzelnen Bundesländern verschieden. Die Untersuchung wird in der Regel von beamteten Ärzten, in einigen Ländern auch von Werkärzten und praktischen Ärzten vorgenommen.

Zu 10.

Von wem werden die ausländischen Arbeitnehmer betreut: deutsche Behörden, Arbeitgeber und Betriebsvertretungen, Gewerkschaften, karitative Organisationen, Konsulate der Heimatorte?

Die außerbetriebliche Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer liegt vor allem bei den Gewerkschaften und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, während die innerbetriebliche Betreuung Sache der Arbeitgeber und der Betriebsvertretungen ist. Auch die Konsulate und die besonderen Betreuungskommissionen der Heimatstaaten der Ausländer sowie ausländische Seelsorger nehmen sich ihrer Landsleute in der Bundesrepublik an. Ferner helfen die städtischen Sozialämter und gemeinnützige Vereine den ausländischen Arbeitnehmern, sich in die meist andersartigen Lebensverhältnisse einzugewöhnen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Betreuung durch die Gewerkschaften erstreckt sich auf die Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis des ausländischen Arbeitnehmers zusammenhängen (Lohn, Arbeitszeit, Zuschläge, Urlaub, Unterkunft, Verpflegung, Soziale Sicherheit). 300 hauptamtliche Verwaltungsstellen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und etwa 1100 Verwaltungsstellen der Gewerkschaften stehen zur Beratung der Ausländer in den vorerwähnten Fragen zur Verfügung. Außerdem bemühen sich zahlreiche ehrenamtliche Vertrauensleute im gleichen Sinne. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat bereits im Jahre 1955 eine zentrale Betreuungsstelle für italienische Arbeiter eingerichtet. In späteren Jahren sind ähnliche Stellen für Griechen und Spanier geschaffen worden; eine Betreuungsstelle für Türken wird vorbereitet.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit bei der sozialen und kulturellen Betreuungsarbeit wie folgt abgesprochen:

1. Die katholischen Arbeitnehmer, in erster Linie Italiener und Spanier, werden vom Deutschen Caritasverband und seinen Mitgliedsorganisationen betreut;
2. die Innere Mission und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland betreuen die Griechen sowie evangelische Italiener und Spanier;
3. die Arbeiterwohlfahrt hat sich der Betreuung der türkischen Arbeitnehmer angenommen;
4. ausländische Arbeitnehmer können sich in Notfällen auch an das Deutsche Rote Kreuz wenden.

Dieses veranstaltet u. a. regelmäßige Kurse über „häusliche Krankenpflege“ und „Erste Hilfe“;

5. um die Betreuung ausländischer Frauen und Mädchen bemühen sich insbesondere der Deutsche Verein der Freundinnen junger Mädchen und der Katholische Mädchenschutzverein;
6. zu erwähnen ist schließlich die Tätigkeit des Internationalen Sozialdienstes — Deutscher Zweig —, der sich um die Aufrechterhaltung der Beziehungen der ausländischen Arbeitskräfte zu den zurückgebliebenen Familien bemüht.

Die Bundesregierung unterstützt die Betreuungsarbeit der freien Wohlfahrtsverbände mit Zuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern. Die Zuwendungen betragen im

Jahre 1960	61 000 DM
Jahre 1961	200 000 DM
Jahre 1962	500 000 DM.

Für das kommende Jahr ist ein Zuschuß aus Bundesmitteln in Höhe von 800 000 DM vorgesehen.

Auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Betreuungsarbeit gefördert. So wurden für das Jahr 1962 aus dem Unkostenpauschale der Arbeitgeber 1 Mio DM für Betreuungszwecke zur Verfügung gestellt. Diese kamen insbesondere folgenden Maßnahmen zugute:

Schaffung von größeren Betreuungszentren, Einrichtung von beweglichen Betreuungsdiensten und Treffpunkten zur Freizeitgestaltung, Anmietung von Sportplätzen und Bereitstellung von Sportgeräten, Durchführung kultureller und unterhaltender Veranstaltungen, Bereitstellung von Musikinstrumenten und Unterhaltungsspielen, Veranstaltung von Filmvorführungen, Einrichtung von Sprachkursen, Ausbildung von Betreuern, Heranbildung sprachkundiger Verbindungsmänner, Herausgabe von Rundbriefen oder Mitteilungsblättern, Einrichtung von Klubabenden und Abendsprechstunden, Verbesserung der Ausstattung der Unterkünfte.

Die seelsorgerische Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer haben die Katholische und die Evangelische Kirche in Deutschland übernommen, die ihre Gotteshäuser zur Verfügung stellen und ihre Gemeindehäuser und Jugendheime für Veranstaltungen und Freizeitaufenthalt bereithalten. Die Seelsorge liegt auch in den Händen von Geistlichen aus den Herkunftsländern der Arbeitnehmer. So arbeitet die „Missione Cattolica Italiana“ mit 36 Priestern im Bundesgebiet; die spanische Kirche hat 28 Seelsorger entsandt, während die Kroaten von 8 Seelsorgern und die Slowenen von 5 Geistlichen betreut werden. Auch die griechisch-orthodoxe Kirche in Deutschland hilft bei der Betreuung ihrer Landsleute.

Im Rahmen der Arbeit der katholischen Kirche sind die Kolpingsfamilie, das katholische Werkvolk, das Landvolk, die christliche Arbeiterjugend und katholische Jugendverbände um die seelsorgehelferische Betreuung bemüht.

Zu 11.

a) In welchen Städten wurden bisher Klubhäuser für ausländische Arbeitnehmer errichtet?

Zur Zeit bestehen im Bundesgebiet insgesamt 215 Freizeitheime (Betreuungszentren) für Ausländer. Davon können 56 als Klubhäuser bezeichnet werden; sie sind täglich geöffnet. Die übrigen 159 Freizeitheime sind wenigstens einmal wöchentlich geöffnet. Von den sog. Klubhäusern befinden sich allein je 20 in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, von den übrigen 159 Freizeitheimen hat Nordrhein-Westfalen 53 und Baden-Württemberg 35.

Träger der Heime sind meistens die caritativen Organisationen und kirchlichen Verbände, insbesondere der Caritasverband für die Italiener und Spanier, die Innere Mission für die Griechen und die Arbeiterwohlfahrt für die Türken. Z. T. werden die Heime von Betrieben unterhalten, vereinzelt von ausländischen Konsulaten und Kommissionen, die zur Betreuung ihrer Landsleute in der Bundesrepublik tätig sind. Zur Ausstattung der Heime hat teilweise die Bundesanstalt aus Mitteln des Unkostenpauschales beigetragen, das die Arbeitgeber für die Heranführung der ausländischen Arbeitskräfte entrichten.

Aus der Anlage III geht hervor, in welchen Arbeitsamtsbezirken Freizeitheime für Ausländer bestehen.

b) Welche weiteren Klubhäuser sind geplant?

Zur Zeit ist nur bekannt, daß der Caritas-Verband die Errichtung von weiteren 44 Freizeitheimen geplant hat.

Zu 12.

Wie ist das Verhältnis zu den deutschen Mitarbeitern und der einheimischen Bevölkerung?

Das Verhältnis der ausländischen Arbeitnehmer zu ihren deutschen Arbeitskollegen und der Bevölkerung kann im allgemeinen als gut bezeichnet werden. Der Kontakt leidet anfänglich naturgemäß unter Verständigungsschwierigkeiten und darunter, daß sich die Ausländer auf die vielfach andersartigen Verhältnisse in der Bundesrepublik umstellen müssen. Auch hat sich gezeigt, daß auf beiden Seiten vorhandene Vorurteile zunächst überwunden werden müssen. Das wird um so eher gelingen, je besser die ausländischen Arbeitnehmer die deutsche Sprache erlernen und damit die Verständigungsmöglichkeit zwischen ihnen und ihren deutschen Mitarbeitern sowie der einheimischen Bevölkerung zunimmt.

Bei der großen Zahl der in der Bundesrepublik beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer kann es nicht ausbleiben, daß es unter ihnen gelegentlich zu Entgleisungen und strafbaren Handlungen kommt. Die deutsche Bevölkerung ist weit davon entfernt, solche Vorkommnisse verallgemeinern zu wollen. Sie weiß, daß die Angehörigen südeuropäischer Staaten bei Meinungsverschiedenheiten tem-

peramentvoller reagieren als Deutsche. Deshalb sollte auch gelegentlichen Streitereien kein allzu-großes Gewicht beigemessen werden.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß von kommunistischer Seite immer wieder versucht wird, die ausländischen Arbeitnehmer gegen die Bundesrepublik einzunehmen und aufzuwiegen. Dies geschieht vor allem durch Rundfunk-sendungen aus Ostblockstaaten. Den Störversuchen ist bisher kein Erfolg beschieden gewesen. Die staatlichen Organe werden aber weiterhin auf der-artige Umtriebe zu achten haben.

Hinsichtlich des Grades der Eingliederung der ausländischen Arbeitnehmer in die Betriebsgemeins-chaft ist bemerkenswert, daß in einzelnen Unter-nehmen ausländische Mitarbeiter bereits als Vor-gesetzte beschäftigt sind und von der deutschen Be-legschaft anerkannt werden.

Zu 13.

Was ist bekannt über die Mitgliedschaft in Gewerk-schaften: in der Heimat, in der Bundesrepublik?

Da der größte Teil der ausländischen Arbeitnehmer, die zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik ge-kommen sind, in ihrem Heimatland arbeitslos wa-ren, gibt es unter ihnen nur sehr wenige, die sich bereits vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik einer Gewerkschaft angeschlossen hatten. Die Be-deutung der Gewerkschaften in den Heimatländern der ausländischen Arbeitnehmer ist im übrigen un-terschiedlich.

Was die Bereitschaft der ausländischen Arbeitneh-mer anbetrifft, in der Bundesrepublik einer Gewerk-schaft beizutreten, so ist ihre Organisationswillig-keit innerhalb der einzelnen Gruppen sehr un-terschiedlich.

Zu 14.

Wie erfolgt die Unterrichtung über die deutschen Verhältnisse: vor Antritt der Reise, während des Aufenthalts in der Bundesrepublik?

Zur Unterrichtung der ausländischen Arbeitnehmer über die politische Situation und die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik stehen Informationsschriften und Broschüren sowie Merk-blätter in deutscher Sprache und in den Sprachen der hauptsächlichen Herkunftsländer der Ausländer zur Verfügung. Sie enthalten Angaben über den Aufbau, die Größe, die Bevölkerung, die geographi-sche Lage der Bundesrepublik u. a. m.; sie erläutern ferner Fragen des Arbeitslebens und behandeln die wichtigsten Vorschriften auf dem Gebiet der Sozia-len Sicherheit sowie den Steuerabzug vom Arbeits-lohn. Gleichzeitig erhalten die ausländischen Arbeit-nehmer einen Sprachführer, der ihnen das Erlernen der deutschen Umgangssprache erleichtern soll. Das Informationsmaterial wird ihnen teils durch die Anwerbestellen der Bundesanstalt im Ausland, teils durch die Weiterleitungsstellen im Bundesgebiet kostenlos ausgehändigt.

Der laufenden Unterrichtung der ausländischen Ar-beitnehmer über die politischen und sozialen Ver-hältnisse in der Bundesrepublik dienen die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen der publizistischen Be-treuung durch Rundfunk, Zeitungen, Zeitschriften sowie den Film.

Anlage IV gibt einen Überblick über die z. Z. von den deutschen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Hörfunksendungen für italienische, spanische und griechische Arbeitnehmer. Es sind Besprechungen mit den Rundfunkanstalten im Gange, die zum Ziel haben, insbesondere bei der Einrichtung des III. UKW-Programms dem allgemeinen Wunsch nach Ausdehnung der Sendezeiten Rechnung zu tra-gen.

Was die Information durch die Presse anbetrifft, so werden von einzelnen Betrieben sowie im Auftrage von Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeit-geber fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften sowie Mitteilungsblätter herausgegeben. Mit Unter-stützung der Bundesregierung erscheinen eine ita-lienische und eine spanische Wochenzeitung; die Vorbereitungen zur Herausgabe einer Wochenzeit-ung für griechische Arbeitnehmer sind abgeschlos-sen. Die erste Nummer wird in absehbarer Zeit er-scheinen. Ein entsprechendes Projekt wird auch für die türkischen Arbeitnehmer erwogen.

Auch der Film wird in wachsendem Umfang für die Unterrichtung und Betreuung der ausländischen Ar-beitnehmer herangezogen. Das Presse- und Informa-tionsamt hat den Deutschen Filmdienst e. V. beauf-tragt, überall dort nach Möglichkeit monatliche Filmvorführungen zu organisieren, wo die Beschäf-tigungsbetriebe nicht über eigene Lichtspielanlagen verfügen. Im Jahre 1962 hat der Filmdienst zu die-sem Zweck drei Filmwagen eingesetzt. Vielerorts ist eine private Initiative der Betriebe sowie carita-tiver Organisationen festzustellen, so daß mitunter schon ein 14tägiger Turnus bei den Filmvorfüh-rungen erreicht werden konnte.

Die zur Vorführung gelangenden Programme beste-hen aus dem Deutschlandspiegel, einer Monatsschau über aktuelle politische, kulturelle und wirtschaft-liche Probleme der Bundesrepublik, einem Doku-mentar- oder Informationsfilm sowie einem Spiel-film in der Sprache des Herkunftslandes der ausländischen Arbeitnehmer.

Ferner ist beabsichtigt, Anfang 1963 in verstärktem Umfange die Landesfilmdienste und andere Stellen bei der filmischen Betreuung der Ausländer einzu-schalten. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung einer zentralen Verleihstelle für fremdsprachige Filme vorgesehen. Durch diese Stelle sollen alle Einrich-tungen, die sich mit der Betreuung ausländischer Arbeitnehmer befassen, versorgt werden.

Nach den Erfahrungen der Praxis sind die ausländi-schen Arbeitnehmer besonders unfallgefährdet. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Arbeitssicher-heit“ ist deshalb eine besondere Arbeitsgruppe „Ausländische Arbeitnehmer“ gegründet worden, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, geeignetes Unterrichts- und Aufklärungsmaterial über Unfall-

gefahren zusammenzustellen, das den Betrieben zur Verfügung gestellt werden kann. So hat die Arbeitsgruppe u. a. das Manuskript einer Tonbildschau über Unfallgefahren fertiggestellt. Die Tonbildschau soll zunächst für die betriebliche Unterrichtung von Italienern zu Beginn des kommenden Jahres zur Verfügung stehen. Weitere Kopien sollen für Spanier, Griechen und Türken angefertigt werden. Ferner hat die Arbeitsgruppe textlose Warnschilder entwickelt.

Zu 15.

Welche Vorschläge kann die Bundesregierung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte in der Bundesrepublik machen?

Wie bereits zu Punkt 10 ausgeführt, wird in der Bundesrepublik z. Z. von mehreren Stellen, insbesondere den caritativen Organisationen, versucht, die Eingewöhnung der ausländischen Arbeitnehmer in die meist völlig andersartigen Arbeits- und Lebensverhältnisse zu erleichtern und damit ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Die Betreuungsstellen müssen sich nach den nationalen und religiösen Besonderheiten der ausländischen Arbeitnehmer richten und für ihre Betreuungsarbeit jeweils die Form wählen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des Bezirks, in dem die Ausländer untergebracht sind, angebracht erscheint. Bei voller Würdigung der wertvollen und zwangsläufig differenzierten Betreuungstätigkeit deutscher und ausländischer Stellen wird die Bundesregierung einer maßvollen Koordinierung dieser Tätigkeit künftig erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Eine solche Koordinierung erscheint aus pragmatischen und politischen Erwägungen geboten.

Die Art und Weise, wie die ausländischen Arbeitnehmer untergebracht sind, spielt für das Tempo ihrer Anpassung an deutsche Lebensverhältnisse eine wichtige Rolle. Es bleibt das Bestreben der Bundesregierung, für die Unterkünfte ebenso menschenwürdige wie zweckentsprechende Formen zu finden. Zur Zeit werden Besprechungen mit italienischen Regierungsstellen über Fragen der zweckmäßigsten Unterbringung italienischer Arbeitneh-

mer vorbereitet. Auch der Wohnungsfürsorge für die Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer wird trotz der Wohnraumknappheit, die einer großzügigen Bereitstellung von Familienwohnungen noch entgegensteht, zunehmende Aufmerksamkeit zu schenken sein. Wenn auch der EWG-Vertrag eine fortschreitende Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet, so wird doch unter den gegebenen Umständen nicht bereits für die nächste Zukunft mit einem stärkeren Zustrom von Familienangehörigen der Arbeitnehmer aus EWG-Staaten gerechnet.

Damit die ausländischen Arbeitskräfte, die zwar in der Regel nur vorübergehend, aber doch vielfach für mehrere Jahre in der Bundesrepublik arbeiten, ihrer Arbeit mit Zufriedenheit nachgehen können, ist es unerlässlich, sie in möglichst kurzer Zeit mit der deutschen Umwelt vertraut zu machen und in ihnen nicht das Gefühl der Vereinsamung aufkommen zu lassen. Deshalb wird nicht nur eine verstärkte Freizeitbetreuung notwendig werden, sondern auch eine Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Schwierigkeiten, die der für die deutsche Wirtschaft unentbehrliche ausländische Helfer bei seinem Anpassungsprozeß zu überwinden hat.

Die Vielzahl der in den deutschen Betrieben vertretenen Nationalitäten erfordert bereits ein Höchstmaß an Betreuung und gegenseitiger Verständigungsbereitschaft. Im Interesse einer wirksamen Betreuungsarbeit sollte die Zahl der Nationalitäten der in der Bundesrepublik beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer nicht ohne zwingenden Grund vergrößert werden. Abgesehen von arbeitsmarktpolitischen Überlegungen wird sich die Bundesregierung aus diesem Grunde gegenüber den zahlreichen Wünschen außereuropäischer Länder, ihren Arbeitnehmern eine Beschäftigung in der Bundesrepublik zu ermöglichen, auch in Zukunft große Zurückhaltung auferlegen müssen.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, die Vorteile des deutschen Systems der Sozialen Sicherheit durch weitere zwischenstaatliche Vereinbarungen auch den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zugute kommen zu lassen, für die z. Z. nur das innerstaatliche Recht gilt.

In der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer

Staatsangehörigkeit	Am 31. Juli							30. Juni		
	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	
									zu- sammen	davon Frauen
Belgien	1 411	1 633	1 827	1 886	2 066	2 329	2 691	4 870	6 410	1 499
Frankreich	2 806	3 101	3 380	3 540	6 012	6 782	9 349	14 525	19 352	5 576
Italien	6 509	7 461	18 597	19 096	31 504	48 809	121 685	218 003	265 978	23 889
Luxemburg	410	444	425	458	562	636	625	735	777	208
Niederlande	20 341	22 077	23 552	24 019	28 103	29 682	33 551	44 719	52 930	9 465
Summe EWG	31 477	34 716	47 781	48 999	68 247	88 238	167 901	282 852	345 447	40 637
Großbritannien	864	1 046	1 315	1 652	2 029	2 623	3 223	4 131	5 123	1 792
Dänemark	937	922	1 060	1 011	1 325	1 462	1 487	1 837	2 111	779
Griechenland	548	637	953	1 822	2 851	4 089	13 005	43 948	69 146	20 033
Irland	.	.	.	.	.	.	170	236	368	169
Island	.	.	.	.	.	.	30	39	43	17
Norwegen	130	159	182	199	256	308	437	529	561	224
Österreich	15 937	18 112	20 864	19 458	20 529	23 815	32 650	41 089	47 247	16 461
Portugal	.	.	.	.	.	.	271	656	1 421	202
Schweden	207	248	238	256	314	493	727	938	930	401
Schweiz	2 986	3 122	3 448	3 674	3 970	4 437	4 943	5 800	6 060	1 978
Spanien	411	486	698	967	1 537	2 150	9 454	50 976	87 327	21 280
Türkei	.	.	.	.	.	.	2 495	5 193	15 318	1 273
Summe OEEC	53 497	59 448	76 539	78 038	101 058	127 615	236 793	438 224	581 102	105 246
Jugoslawien	1 801	2 085	2 297	2 778	4 935	7 310	8 826	12 858	23 608	4 309
sonstige europ. Länder	369	478	557	716	961	1 452	8 377	10 975	11 462	2 432
ausl. Flüchtlinge ...	5 056	4 977	4 950	10 641	10 363	10 385	3 408	2 423	1 956	201
außereurop. Länder	1 216	1 332	1 916	2 613	4 111	6 466	9 885	16 536	26 731	2 497
staatenlos und ungeklärte Staats- angehörigkeit	10 967	11 287	12 559	13 404	14 868	13 601	12 101	10 904	10 604	2 582
unbekannt *)								15 499		
insgesamt	72 906	79 607	98 818	108 190	136 296	166 829	279 390	507 419	655 463	—
davon Frauen	.	.	.	.	.	31 534	43 193	74 263	.	117 267

*) infolge des im Zeitpunkt der Zählung noch schwebenden Verfahrens für die Erteilung der Arbeitserlaubnis

Anlage II

In der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmer

Wirtschaftsbereiche	Am 31. Juli						30. Juni		
	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	
								zu- sammen	davon Frauen
Landwirtschaft	5 006	10 324	7 868	7 116	7 673	8 599	10 442	10 686	990
Steinkohlenbergbau	4 455	5 839	8 111	12 984	11 656	9 369	15 172	17 754	79
Sonstiger Bergbau	.	.	.	.	.	1 855	2 811	3 522	161
Energieversorgung	.	.	.	.	.	663	965	1 127	105
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	14 602	16 963	19 485	23 753	29 310	71 497	142 587	200 458	26 155
Bau- und Bauhilfsgewerbe ..	9 225	12 718	12 810	22 193	35 668	71 394	114 361	163 331	598
Baustoffindustrie	1 523	2 655	3 436	4 498	5 597	9 993	15 758	20 462	386
Textil und Bekleidung	4 556	4 830	5 172	5 819	6 378	17 839	31 697	47 681	25 517
Sonstige verarbeitende Gewerbe	17 536	20 251	24 578	28 627	32 798	36 959	82 749	92 099	24 452
Verkehrswesen	5 861	6 273	6 773	8 039	9 376	6 205	12 139	16 358	761
Gaststättenwesen	.	.	.	.	.	11 063	15 383	18 119	8 652
Häusliche Dienste	2 820	3 557	3 662	4 122	4 949	4 401	4 696	4 963	4 875
Sonstige Dienstleistungen ..	1 759	1 793	1 955	2 396	2 848	3 618	5 256	6 971	4 241
Handel, Geld- und Versiche- rungswesen	6 544	7 045	7 087	7 999	9 969	15 178	22 634	28 832	9 505
Öffentliche Dienste	4 809	5 551	6 005	7 121	8 346	8 255	12 874	20 418	9 901
Kunst, Theater, Film und sonstige Unterhaltung .	911	1 019	1 248	1 629	2 261	2 497	2 396	2 691	889
unbekannt *)	—	—	—	—	—	—	15 499	—	—
insgesamt	79 607	98 818	108 190	136 296	166 829	279 390	507 419	655 463	—
davon Frauen	.	.	.	.	31 534	43 193	74 263		117 267

*) infolge des im Zeitpunkt der Zählung noch schwebenden Verfahrens für die Erteilung der Arbeitserlaubnis

Anlage III

Übersicht über Freizeitheime für ausländische Arbeitnehmer nach Arbeitsamtsbezirken

Stichtag: 30. September 1962

Arbeitsamtsbezirk, Landesarbeitsamtsbezirk	Freizeitheime		Arbeitsamtsbezirk, Landesarbeitsamtsbezirk	Freizeitheime	
	ganztätig geöffnet	nur an bestimmten Tagen geöffnet		ganztätig geöffnet	nur an bestimmten Tagen geöffnet
Kiel	1	3	Oberhausen	2	
Schleswig-Holstein ...	1	3	Paderborn	1	
Hamburg	1	1	Recklinghausen		4
Göttingen		1	Rheine		3
Hannover	2	5	Siegen		5
Hildesheim		2	Soest		2
Northeim	1	1	Wuppertal		4
Osnabrück	1	2			
Salzgitter		2	Nordrhein-Westfalen .	20	53
Stade	1		Darmstadt		1
Niedersachsen	5	13	Frankfurt (Main)	2	12
Bremen	1	1	Fulda		1
Veogesack	1		Gießen	2	2
			Hanau		1
Bremen	2	1	Kassel		9
Aachen	1	4	Wetzlar		1
Bergisch-Gladbach	2	1			
Bielefeld		4	Hessen	4	27
Bonn	1	2	Betzdorf		1
Brühl		2	Landau		1
Dortmund		3	Ludwigshafen	1	
Düren	1		Saarbrücken	1	
Düsseldorf	2	1	St. Ingbert		1
Duisburg	1	1	Trier		2
Essen	1				
Gelsenkirchen		1	Rheinland-Pfalz—		
Hagen	3		Saarland	2	5
Hamm	1	2	Aalen		2
Iserlohn		1	Balingen		1
Köln	3	4	Biberach (Riss)		1
Krefeld	1	3	Eßlingen (Neckar)	1	4
Meschede		3	Freiburg (Breisgau) ...	2	
Mönchen-Gladbach ...		3	Göppingen		2
			Heidelberg	1	
			Heilbronn	1	
			Karlsruhe	1	

Arbeitsamtsbezirk, Landesarbeitsamtsbezirk	Freizeitheime		Arbeitsamtsbezirk, Landesarbeitsamtsbezirk	Freizeitheime	
	ganztägig geöffnet	nur an bestimmten Tagen geöffnet		ganztägig geöffnet	nur an bestimmten Tagen geöffnet
Konstanz	2	4	Augsburg		3
Lörrach		2	Kempten (Allgäu)		1
Ludwigsburg		3	Memmingen		1
Mannheim	3		Mühl Dorf (Inn)		1
Mosbach	1	1	München	1	3
Nagold	1		Neu-Ulm		2
Offenburg	1		Rosenheim		1
Pforzheim		1	Weilheim		2
Rastatt	1	1			
Ravensburg		2	Südbayern	1	14
Reutlingen		2			
Schwäbisch Gmünd ..	1	1	Zusammenstellung nach Landesarbeitsamtsbezirken		
Stuttgart	3	8	Schleswig-Holstein ...	1	3
Villingen (Schwarz- wald)	1		Hamburg	1	1
			Niedersachsen	5	13
Baden-Württemberg ..	20	35	Bremen	2	1
			Nordrhein-Westfalen .	20	53
Aschaffenburg		2	Hessen	4	27
Coburg		1	Rheinland-Pfalz—		
Nürnberg		3	Saarland	2	5
Regensburg		1	Baden-Württemberg ..	20	35
			Nordbayern	—	7
Nordbayern		7	Südbayern	1	14
			Bundesgebiet		
			ohne Berlin	56	159

Anlage IV

Hörfunksendungen für italienische Gastarbeiter

Westdeutscher Rundfunk

täglich von 19.45 bis 20.00 Uhr im III. Programm
über UKW

Norddeutscher Rundfunk

täglich von 19.00 bis 19.15 Uhr im II. Programm
über UKW (Übernahme vom WDR)

Südwestfunk

täglich von 19.45 bis 20.00 Uhr im II. Programm
über UKW (Übernahme vom WDR)

Süddeutscher Rundfunk

So., Mo., Mi., Do. und Sa. von 18.45 bis 19.00 Uhr
über UKW (Übernahme vom WDR)

Bayerischer Rundfunk

wöchentlich Sa. von 9.05 bis 9.35 im I. Programm
über MW

Saarländischer Rundfunk

wöchentlich Sa. von 19.00 bis 19.30 über UKW
(Übernahme vom WDR)

Hessischer Rundfunk

wöchentlich Sa. von 9.05 bis 9.35 im II. Programm
über UKW**Hörfunksendungen für spanische Gastarbeiter**

Westdeutscher Rundfunk

wöchentlich Freitag von 19.30 bis 19.45 im III. Pro-
gramm über UKW

Süddeutscher Rundfunk

wöchentlich Freitag von 18.45 bis 19.00 über UKW
(Übernahme vom WDR)**Hörfunksendungen für griechische Gastarbeiter**

Westdeutscher Rundfunk

wöchentlich Dienstag von 19.30 bis 19.45 Uhr im
III. Programm über UKW

Süddeutscher Rundfunk

wöchentlich Dienstag von 18.45 bis 19.00 über
UKW (Übernahme vom WDR)